

FORUM ABSCHIEBUNGSBEOBACHTUNG BERLIN-BRANDENBURG

Tätigkeitsbericht für die Jahre 2018 und 2019

Herausgegeben vom Forum Abschiebungsbeobachtung Berlin-Brandenburg

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
Verzeichnis fachspezifischer Abkürzungen und Glossar	5
I. VORBEMERKUNG	7
II. ALLGEMEINES	7
1. Das „Forum Abschiebungsbeobachtung Berlin-Brandenburg“	8
2. Die Berliner-Brandenburgische Abschiebungsbeobachtung.....	9
3. Entwicklung der Abschiebungen auf dem Luftweg von 2014 – 2019.....	10
3.1. Bundesweite vollzogene Abschiebungen und Dublin-Überstellungen	10
3.2. Abschiebungen von den Berliner Flughäfen.....	12
4. Abschiebungsbeobachtung im Jahr 2018 in Zahlen	13
5. Abschiebungsbeobachtung im Jahr 2019 in Zahlen	16
6. Generelle Feststellungen	17
7. Allgemeine Beobachtungen am Flughafen Schönefeld	18
8. Allgemeine Beobachtungen am Flughafen Berlin-Tegel.....	19
III. PROBLEMANZEIGEN MIT AUSGEWÄHLTEN FALLBEISPIELEN ALS BERICHTSTHEMEN IM FORUM	19
1. Verschließen der Warteräume	19
2. Dublin-III-Charter nach Spanien am 6. Juni 2018 – Besonders schutzbedürftige Personen	19
3. Familientrennung und ihre Folgen bei Dublin-III-Überstellungen.....	20
4. Abschiebungen und Kindeswohl	20
5. Durchsuchung unter Entkleidung und Fesselung	21
6. Abschiebungen bei gesundheitlichen Problemen	21
7. Zulässigkeit der Einbehaltung von mitgeführten Geld	21
8. Verfahren bei Dublin-Überstellungen nach Ungarn	22
IV. WIEDERKEHRENDE PROBLEME	22
1. Nächtliche Abschiebungen.....	22
2. Einsatz von Dolmetscher*innen bei Dublin-Chartern	23
3. Abschiebungen aus der ABH	23
4. Umgang mit Mobiltelefonen	23
5. Handgeld	24
6. Verfahren nach gescheiterten Abschiebungen.....	24
V. VERSCHIEDENES	24
1. „Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“.....	24
2. Ausreisesammelstelle am Flughafen Schönefeld.....	24
3. Aus- und Fortbildungslehrgänge für PBL	25
4. Forced-Return Monitoring III (FReM III) Projekt	25
5. Zusammenarbeit mit dem Flughafensozialdienst	25
6. Überregionaler kirchlicher Erfahrungsaustausch zur Abschiebungsbeobachtung	25

7. Informationsgespräch mit der Senshu-Universität, Tokyo (Japan)	25
8. Workshop zum Thema „Abschiebungen von Familien – Kinderschutz, Kinderrechte und Familieneinheit im Spannungsfeld von Asyl-/Aufenthaltsrecht und der Kinder- und Jugendhilfe“	26
VI. ZUSAMMENFASSUNG	26

Vorwort

Das „Forum Abschiebungsbeobachtung Berlin-Brandenburg“ (nachfolgend „Forum“ genannt) ist ein unabhängiges Gremium aus Vertretern und Vertreterinnen staatlicher und nicht staatlicher Institutionen, das sich im Jahr 2013 auf Initiative des Jesuiten-Flüchtlingsdienstes und der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz konstituiert hat. Es befasst sich mit Fragen und Themen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschiebungsvollzug an den Flughäfen Berlin-Tegel und Berlin-Schönefeld stehen. Dabei stützen die Mitglieder ihre Arbeit auf die Berichte eines/einer unabhängigen Abschiebungsbeobachters*in. Diese/r begleitet seit Anfang des Jahres 2014 Abschiebungen bzw. (Rück-) Überstellungen nach der Dublin-III-Verordnung¹ vom Eintreffen der Betroffenen im Rückführungsbereich der Bundespolizei am Flughafen bis zum Abflug in das Zielland.

Die unabhängige Beobachtung von Abschiebungsprozessen dient der Schaffung erhöhter Transparenz bezüglich des Vollzugs von Rückführungsmaßnahmen auf dem Luftweg.

Das Ziel ist, die Abläufe zu verbessern, ggf. bestehende Defizite zu identifizieren und dazu beizutragen, diese zu beheben, damit der Abschiebungsverlauf so wenig belastend wie möglich gestaltet wird. Erfahrungsgemäß ergeben sich daraus auch präventive Wirkungen.

Darüber hinaus führen der informelle Austausch innerhalb des Forums und die Sachaufklärung im Einzelfall zu mehr Transparenz und zu gegenseitigem Verständnis der Beteiligten.

Der Bericht enthält eine Übersicht über die Arbeit und über ausgewählte Ergebnisse der Aktivitäten des Forums vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2019.

Er ist im Internet unter www.caritas-brandenburg.de verfügbar.

¹ Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist

Verzeichnis fachspezifischer Abkürzungen und Glossar

ABH	Ausländerbehörde
Abschiebung	Die zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BMI	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
Body Cuffs	Gürtelsystem mit Hand- und Fußfesseln
Charter	Chartermaßnahmen, bei denen eigens für die Abschiebung oder (Rück-) Überstellung ein angemietetes Flugzeug genutzt wird.
Complaint-Sheets	Informations-Plakate über den Mechanismus von Individualbeschwerden während Frontex-Maßnahmen.
Doppelcharter/ Zwei-Destinationen-Flüge	Abschiebungen oder (Rück-) Überstellungen erfolgen in zwei Zielländer pro Flug.
Drei-Destinationen-Flüge	Abschiebungen oder (Rück-) Überstellungen erfolgen in drei Zielländer pro Flug.
Dublin-III-Verordnung/ Dublin-III-VO	EU-Verordnung (Nr. 604/2013), zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist.
DÜ	Dublin-III-Überstellungen oder auch (Rück-) Überstellung genannt
ECRI	Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz
EKBO	Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
EU-Rückführungsrichtlinie	EU-Richtlinie (2008/115/EG) über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedsstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger.
FFiNW	Forum Flughäfen in NRW
Frontex	European Border and Coast Guard Agency

Handgeld	Freiwillige Leistung zur Deckung der dringendsten Ausgaben für die Weiterreise im Zielland
JVA	Justizvollzugsanstalt
KRK	Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, kurz UN-Kinderrechtskonvention
Kontingent-Rückführungen	Vereinbarung von 2017, in der bis zu fünf marokkanischen Staatsangehörigen pro Linienflug mit der Royal Air Maroc abgeschoben werden.
Linienflug	Ein Linienflug ist ein im Flugplan einer Luftverkehrsgesellschaft verankerter Regelflug.
PBL	Personenbegleiter Luft (Polizeibeamte, die für die Begleitung von Rückführungen auf dem Luftweg besonders qualifiziert sind)
(Rück-) Überstellungen	Letzter Schritt im Dublin-Verfahren ist die Organisation und Durchführung der Überstellung der betroffenen Person für das Asylverfahren zuständigen Mitgliedstaat der EU.
UNHCR	Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
ZABH	Zentrale Ausländerbehörde des Landes Brandenburg

I. VORBEMERKUNG

Die erste Abschiebungsbeobachtung in Deutschland wurde im Jahr 2001 am Flughafen Düsseldorf eingerichtet. Anlass für die Gründung war der Tod eines Rückzuführenden während eines Abschiebungsflugs von Frankfurt am Main nach Khartum im Jahr 1999. Amir Ageeb aus dem Sudan starb auf diesem Flug durch unzulässige und gefährdende Fesselungsmethoden.

In der Öffentlichkeit wurden in der Folge dieses Vorfalles ein Kontrollsystem und mehr Transparenz bei Abschiebungsverfahren gefordert. Daraufhin wurde das Forum „Flughäfen in NRW“ (FFiNW) in einer Sitzung am 24.10.2000 von Behörden, Kirchen sowie Nichtregierungsorganisationen im Landesinnenministerium gegründet. Der Aufgabenbereich betraf zunächst den Flughafen Düsseldorf und wurde 2019 um den Flughafen Köln-Bonn erweitert. Es folgten Abschiebungsbeobachtungsstellen und Foren in Hessen (Frankfurt/M 2006), Hamburg (2009) und in Berlin und Brandenburg (Tegel und Schönefeld 2013).

Die Beobachter*innen und die jeweiligen Foren arbeiten auf der Grundlage eines Vertrages zwischen den Mitgliedern des Forums, darunter die Bundesländer Berlin und Brandenburg und der Bundesrepublik Deutschland. Die Finanzierung der Stellen der Abschiebungsbeobachter*innen erfolgt sowohl aus öffentlichen als auch aus kirchlichen Mitteln.

II. ALLGEMEINES

Nach § 50 AufenthG sind Ausländer*innen zur Ausreise verpflichtet, wenn sie einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzen und ein Aufenthaltsrecht nicht mehr besteht. Ausländer*innen sind gem. § 58 AufenthG abzuschicken, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist, eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint. Jeder Abschiebung geht grundsätzlich die Aufforderung zur freiwilligen Ausreise voraus, der die Ausreisepflichtigen innerhalb der Ausreisefrist nachkommen können. Die Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise wird gegenüber dem Landesamt für Einwanderung (LEA) in der Regel durch Vorlage eines Flugtickets glaubhaft gemacht. Bei Haftfällen und Dublin-Überstellungen wird keine Ausreisefrist gewährt. Ausgenommen sind Gefährder*innen und Straftäter*innen.

Des Weiteren können Geflüchtete aufgrund der Dublin-III-Verordnung (Dublin-III-VO) in das zuständige EU-Land (meist das Ersteinreiseland) überstellt werden, damit dort das Asylverfahren durchgeführt wird. Dies gilt nicht für sog. Aufgriffsfälle. Bereits in einem anderen EU-Land anerkannte Flüchtlinge werden aufgrund der Drittstaatenregelung dorthin abgeschoben, weil ihr Asylantrag in Deutschland nicht zulässig ist. Die Überstellung kann innerhalb einer vorgeschriebenen Frist erfolgen und wird regelmäßig zwangsweise vollzogen ohne dass zuvor Gelegenheit zur freiwilligen Ausreise gegeben wurde.

Der konkrete Vollzug der Dublin-Überstellungen und Abschiebungen wird durch die Ausländerbehörden und der Bundespolizei vorgenommen. Bei der Durchführung der Dublin-Überstellungen sind die Landesbehörden in Vollzugshilfe für das BAMF tätig.

1. Das „Forum Abschiebungsbeobachtung Berlin-Brandenburg“

Das Forum wird seit seiner Gründung von Frau Prof. Barbara John, langjährige Ausländerbeauftragte des Berliner Senats (1981–2003) und Mitglied in der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI), als Moderatorin geleitet.

Ihm gehören Vertreter*innen folgender Institutionen an:

- Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
- Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin
- Landkreis Dahme-Spreewald
- Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten Berlin
- Zentrale Ausländerbehörde Brandenburg (ZABH), Eisenhüttenstadt
- Bundespolizeidirektion Berlin
- Der Polizeipräsident in Berlin
- Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR)
- Erzbistum Berlin
- Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO)
- Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.
- Amnesty International Deutschland e.V.
- LIGEN der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Berlin und Brandenburg
- Pro Asyl Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge e.V.

Beratendes Mitglied (ohne Stimmrecht):

- Abschiebungsbeobachter*in, Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.

Gäste (ohne Stimmrecht):

- Flughafenseelsorge Erzbistum Berlin
- Flughafenseelsorge EKBO

Alle amtlich Beteiligten sind darum intensiv bemüht, dass die hoch sensiblen Abschiebungsvorgänge in einer möglichst wenig belastenden Weise ablaufen. Die Form der Tätigkeit und der Berichtsweise sind darauf ausgerichtet, Raum für Veränderungen zu schaffen und allen Beteiligten zu ermöglichen, eigenes Verhalten zu reflektieren, ohne sofort Partei für die eine oder andere Seite zu ergreifen.

Kritische Beobachtungen und Anregungen werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit im Forum Abschiebungsbeobachtung besprochen und dienen als Ausgangspunkt für Veränderungen im Ablauf. Durch die Zusammensetzung des Forums ist gewährleistet, dass neben Behörden auch Menschenrechtsorganisationen, Wohlfahrtsverbände und Kirchen notwendige Veränderungen gemeinsam besprechen können. Die Bundesländer Berlin und Brandenburg sowie die Evangelische und die Katholische Kirche unterstützen durch die Finanzierung der Beobachtungsstelle diese Zielsetzung.

Das Forum hält bis zu vier nicht-öffentliche Sitzungen im Jahr ab. Im Berichtszeitraum gab es insgesamt sieben Sitzungen, vier Sitzungen im Jahr 2018 und drei Sitzungen im Jahr 2019.

2. Die Berliner-Brandenburgische Abschiebungsbeobachtung

Von den Flughäfen Berlin-Tegel und Berlin-Schönefeld werden ausreisepflichtige Personen auf Veranlassung verschiedener Bundesländer auf dem Luftweg in ihre Herkunftsländer bzw. in die für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaaten nach der Dublin-III-VO rückgeführt. Dies geschieht sowohl mit Linienflugzeugen bei einzelnen Personen und kleineren Personengruppen, als auch per Charterflug bei einer größeren Anzahl von Personen oder als Kleinchartermaßnahmen in besonderen Fällen (u.a. bei Wiederholungen von Abschiebungen nach gescheiterten Abschiebungsmaßnahmen).

Am Flughafen Berlin-Tegel wurden die Betroffenen ausschließlich mit Linienflugzeugen abgeschoben. Am Flughafen Berlin-Schönefeld finden Abschiebungen mit Linienflugzeugen sowie Charter- und Kleinchartermaßnahmen in Form von Sammelabschiebungen statt.

Mit der „Vereinbarung zur Durchführung der Abschiebungsbeobachtung“ vom 15.05.2013 ist eine halbe Stelle für die Beobachtung von Abschiebungen an den Flughäfen Berlin-Tegel und Berlin-Schönefeld geschaffen worden. Im Berichtszeitraum übte Sabina Bothe diese Tätigkeit aus.

Die Abschiebungsbeobachterin arbeitet im Auftrag des unabhängigen Forums Abschiebungsbeobachtung Berlin-Brandenburg. Sie begleitet abzuschiebende Menschen von ihrem Eintreffen am Flughafen bis zu ihrem Weg zum Flugzeug, nicht aber während der Flüge. Sie ist grundsätzlich nicht bei den polizeilichen Durchsuchungen und den ärztlichen Untersuchungen zugegen.

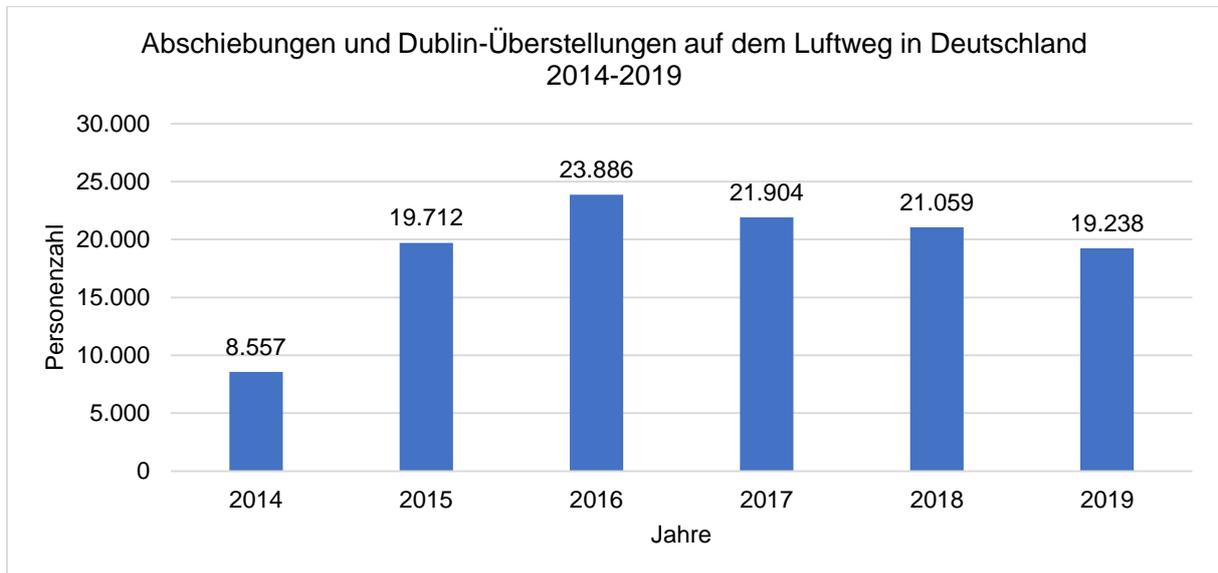
Der Abschiebungsbeobachterin kommt zudem die Rolle einer Vermittlerin zwischen allen an dem Abschiebeprozess Beteiligten zu. Das umfasst insbesondere, die entsprechenden Vollzugsbehörden über mögliche Mängel, Missstände oder Fehlverhalten bei Durchführung der Abschiebung sowie über vermutete gesundheitliche Gefahren für die rückzuführenden Personen in Kenntnis zu setzen. Dabei hat sie grundsätzlich kein Einsichtsrecht in behördliche und ärztliche Unterlagen der am Abschiebungsprozess beteiligten Institutionen. Gegenüber der Öffentlichkeit ist sie zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Abschiebungsbeobachterin nimmt als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Forums teil.

Die Stelle der Abschiebungsbeobachtung wird finanziert von den Ländern Berlin und Brandenburg, der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, dem Erzbistum Berlin sowie dem Caritasverband für das Erzbistum Berlin, der auch die Trägerschaft der Stelle übernommen hat.

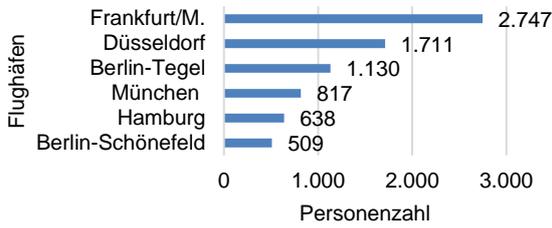
3. Entwicklung der Abschiebungen auf dem Luftweg von 2014 – 2019

3.1. Bundesweite vollzogene Abschiebungen und Dublin-Überstellungen

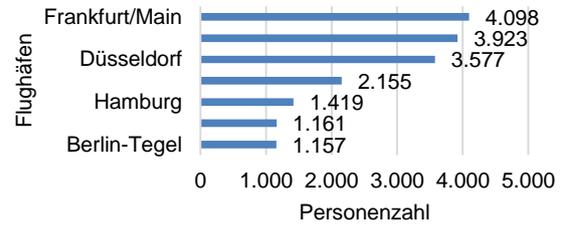


*Eigene Darstellung basierend auf: Antworten der Bundesregierung auf Kleine Anfragen der Abgeordneten Fraktion DIE LINKE.
– Bundesdrucksache 18/4025, 18/7588, 19/17096*

Flughäfen mit der höchsten Anzahl an Rückzuführenden im bundesweiten Vergleich
2014

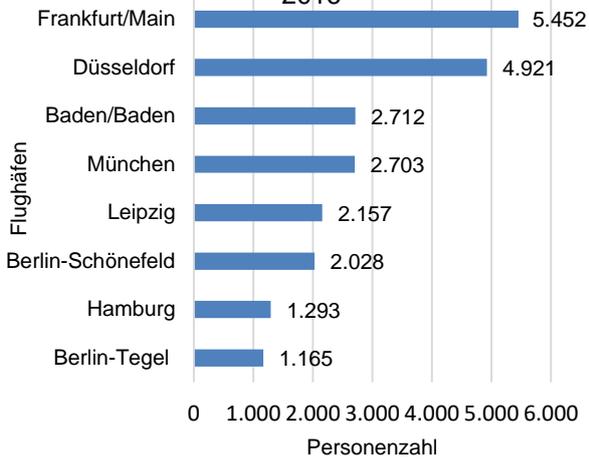


Flughäfen mit der höchsten Anzahl an Rückzuführenden im bundesweiten Vergleich
2015

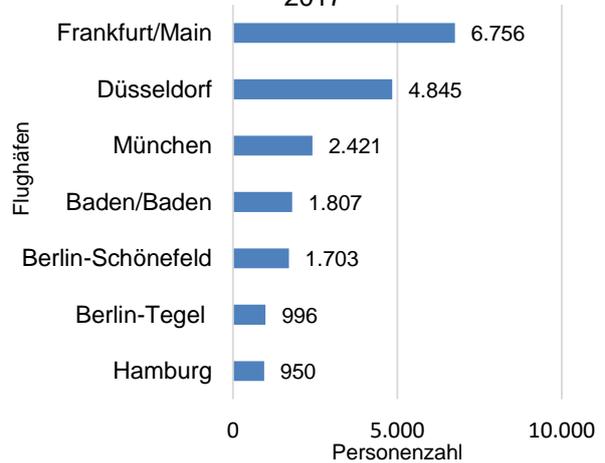


Eigene Darstellung basierend auf Antworten der Bundesregierung auf Kleine Anfragen der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 18/4025 und 18/7588

Flughäfen mit der höchsten Anzahl an Rückzuführenden im bundesweiten Vergleich
2016

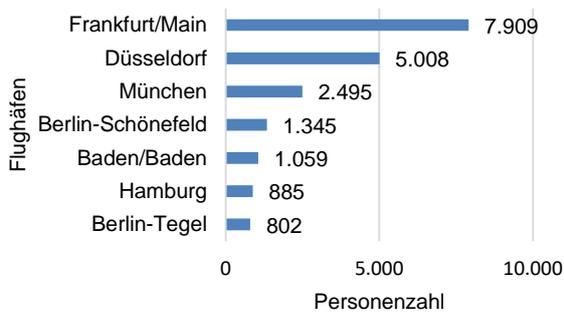


Flughäfen mit der höchsten Anzahl an Rückzuführenden im bundesweiten Vergleich
2017

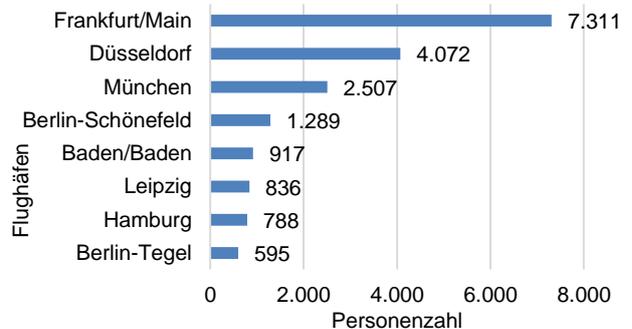


Eigene Darstellung basierend auf Antworten der Bundesregierung auf Kleine Anfragen der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 18/11112 und 19/800

Flughäfen mit der höchsten Anzahl an Rückzuführenden im bundesweiten Vergleich
2018

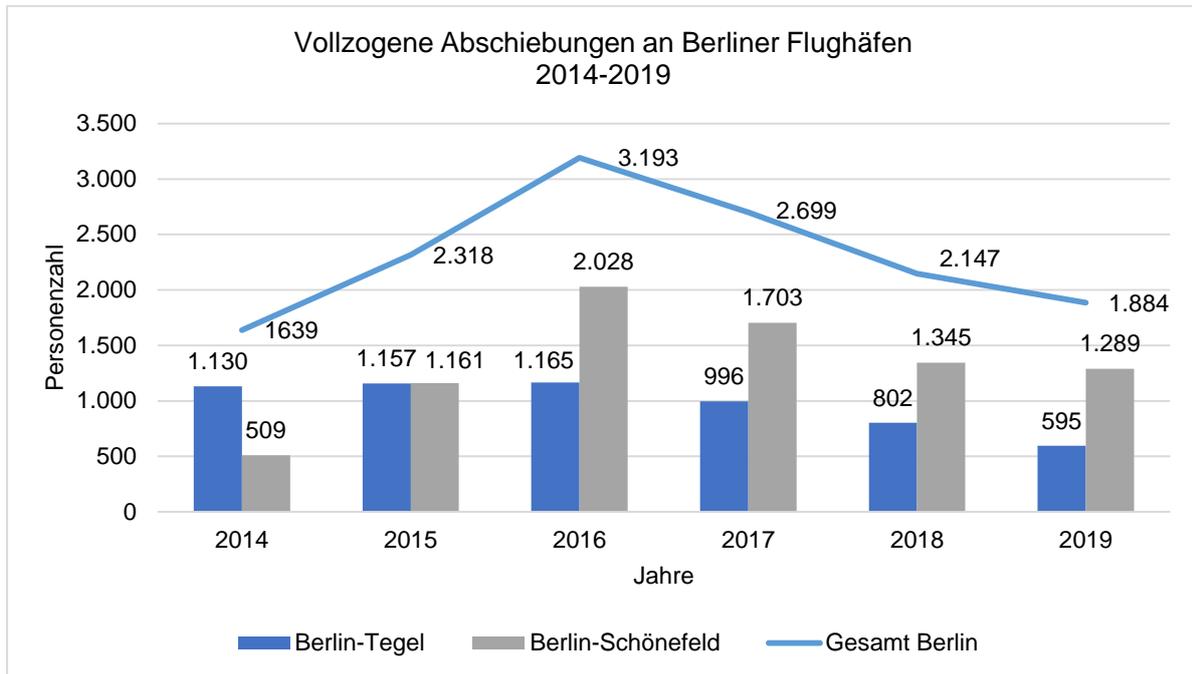


Flughäfen mit der höchsten Anzahl an Rückzuführenden im bundesweiten Vergleich
2019

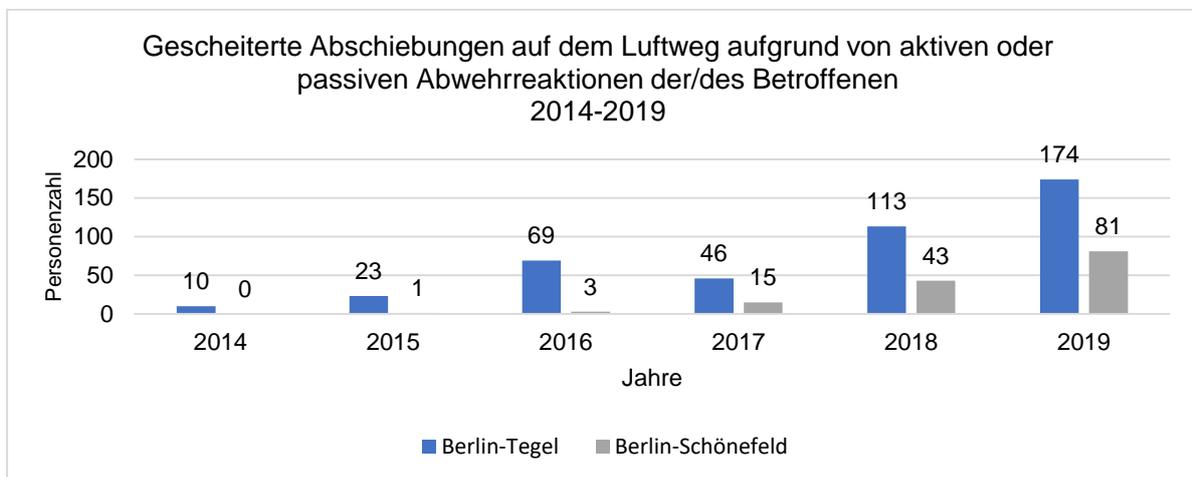


Eigene Darstellung basierend auf Antworten der Bundesregierung auf Kleine Anfragen der Fraktion DIE LINKE 19/800 und 19/8021

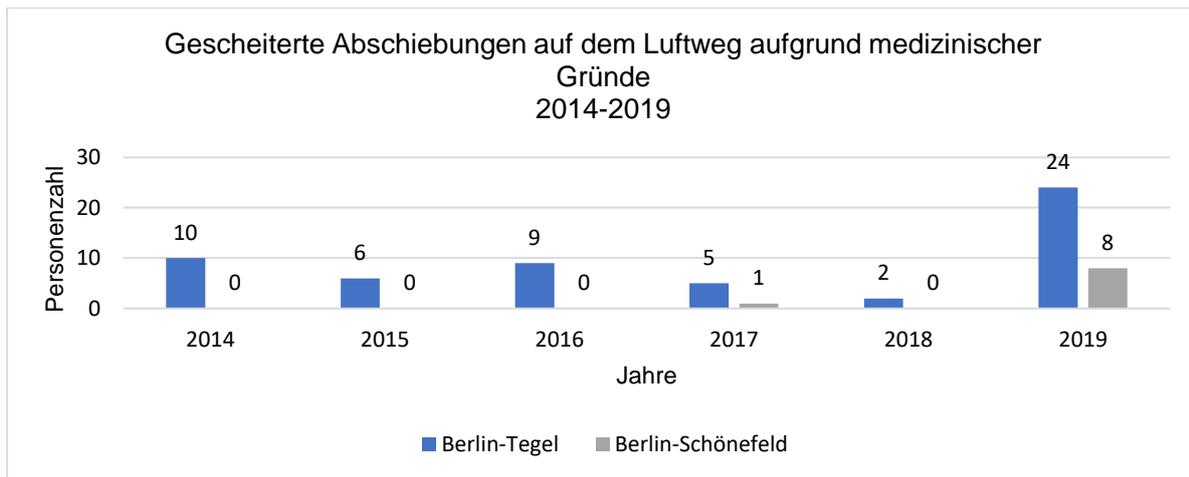
3.2. Abschiebungen von den Berliner Flughäfen



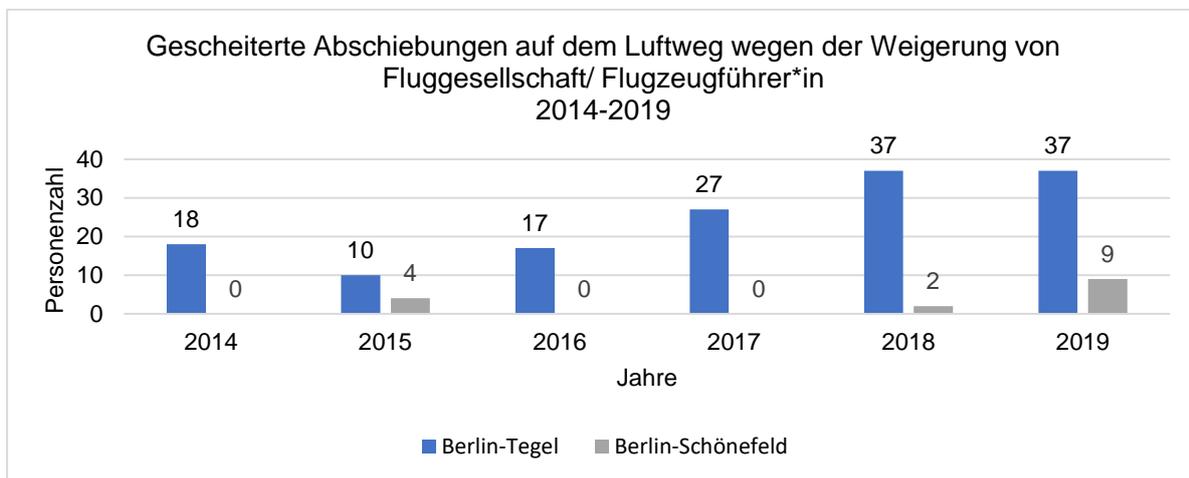
Eigene Darstellung basierend auf Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulat, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 19/17096



Eigene Darstellung basierend auf Antworten der Bundesregierung auf Kleine Anfragen der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 18/4025, 18/7588, 18/11112, 19/800, 19/8021, 19/18201



Eigene Darstellung basierend auf Antworten der Bundesregierung auf Kleine Anfragen der DIE LINKE. Drucksache 18/4025, 18/7588, 18/11112, 19/800, 19/8021, 19/18201



Eigene Darstellung basierend auf Antworten der Bundesregierung auf Kleine Anfragen der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 18/4025, 18/7588, 18/11112, 19/800, 19/8021, 19/18201

4. Abschiebungsbeobachtung im Jahr 2018 in Zahlen

Von den im Jahr 2018 bundesweit insgesamt 21 059 auf dem Luftweg abgeschobenen Personen sind 1 345 Personen vom Flughafen Berlin-Schönefeld und 802 Personen vom Flughafen Berlin-Tegel zurückgeführt worden.²

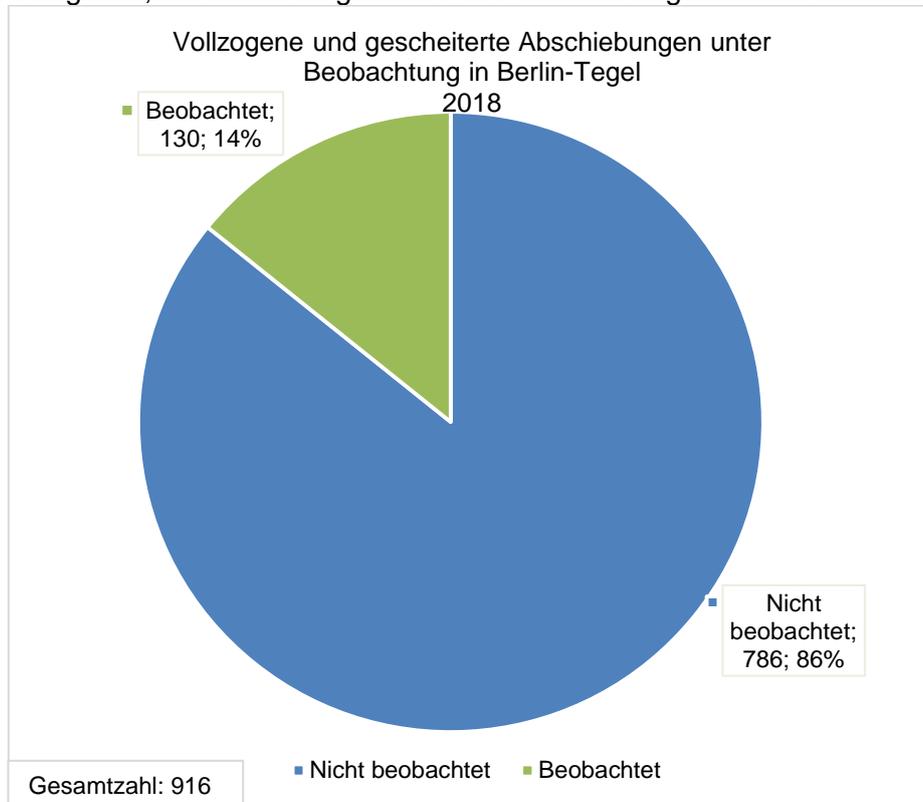
Auf Veranlassung des Bundeslandes Berlin³ sind 835 Personen überwiegend über die Flughäfen Tegel und Schönefeld abgeschoben und 347 Personen gemäß der Dublin-III-Verordnung überstellt worden. Im Land Brandenburg erfolgt keine statistische Aufschlüsselung nach Abflugort bei der Erfassung der Abschiebungen bzw. der Dublin-Überstellungen, so dass hierzu keine Angaben gemacht werden können.

² Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Abgulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Bundestagsdrucksache 19/8021

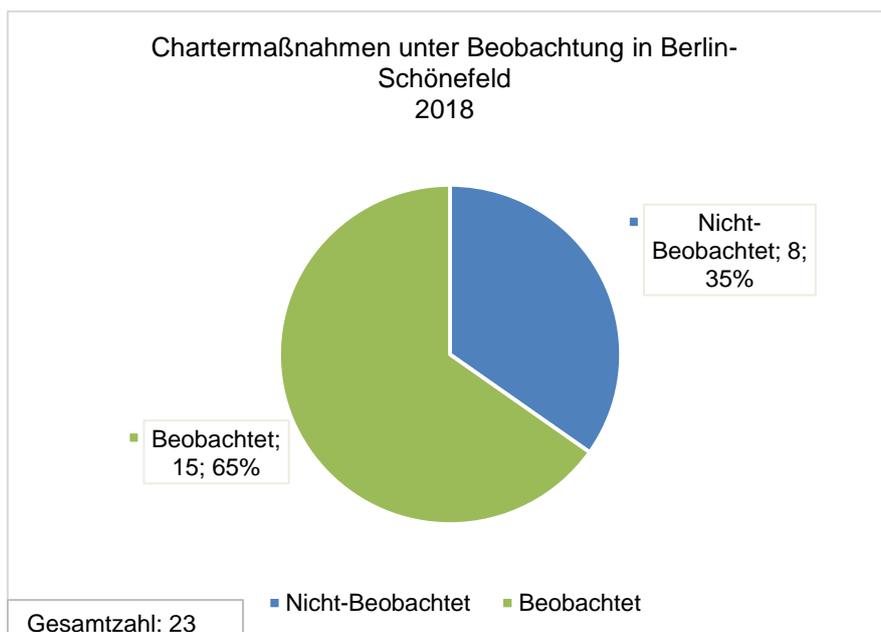
³ Auskunft der Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin

Die Abschiebungsbeobachterin war bei 130 Einzelmaßnahmen am Flughafen **Berlin-Tegel** zugegen. Unter Einzelmaßnahmen sind dabei vollzogene wie gescheiterte Abschiebungen sowie Überstellungen nach der Dublin-III-Verordnung zu verstehen.

Sie hat 15 von insgesamt 23 Chartermaßnahmen (Charter) am Flughafen **Berlin-Schönefeld** begleitet, bei denen insgesamt 710 Personen abgeschoben wurden.



Eigene Darstellung basierend auf Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Bundestagsdrucksache 19/8021 und eigene Dokumentation



Eigene Darstellung basierend auf Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Bundesdrucksache 19/8021 und eigene Dokumentation

Detaillierte Auflistung der beobachteten Charter u.a. nach Zielstaaten, Anzahl der Flüge (absteigend aufgeführt) und Personen

Zielstaaten	Anzahl Charter	Beobachtete Charter (Datum)	Personen	Anzahl der „Zwei-Destinationen-Flüge“	Anzahl der „Drei-Destinationen-Flüge“
Moldau	6	4	285	5	1
Albanien	4	3	180	3	1
Bosnien-Herzegowina	3	2	83	2	1
Pakistan	3	1	45	0	0
Serbien	2	1	92	1	0
Italien	2	2	31	0	0
Norwegen	2	2	41	2	0
Spanien	1	1	90	0	0
Kosovo	1	0	60	1	0
Russland	1	1	33	0	0
Finnland	1	1	18	1	0
Frankreich	1	1	13	0	0
Ägypten	1	1	3	0	0
Schweden	1	1	3	1	0
Somalia	1	0	2	0	0
Libanon	1	0	2	0	0
Togo	1	1	2	0	0
Türkei	1	0	1	0	0

Eigene Darstellung basierend auf Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Bundesdrucksache 19/8021 und eigene Dokumentation

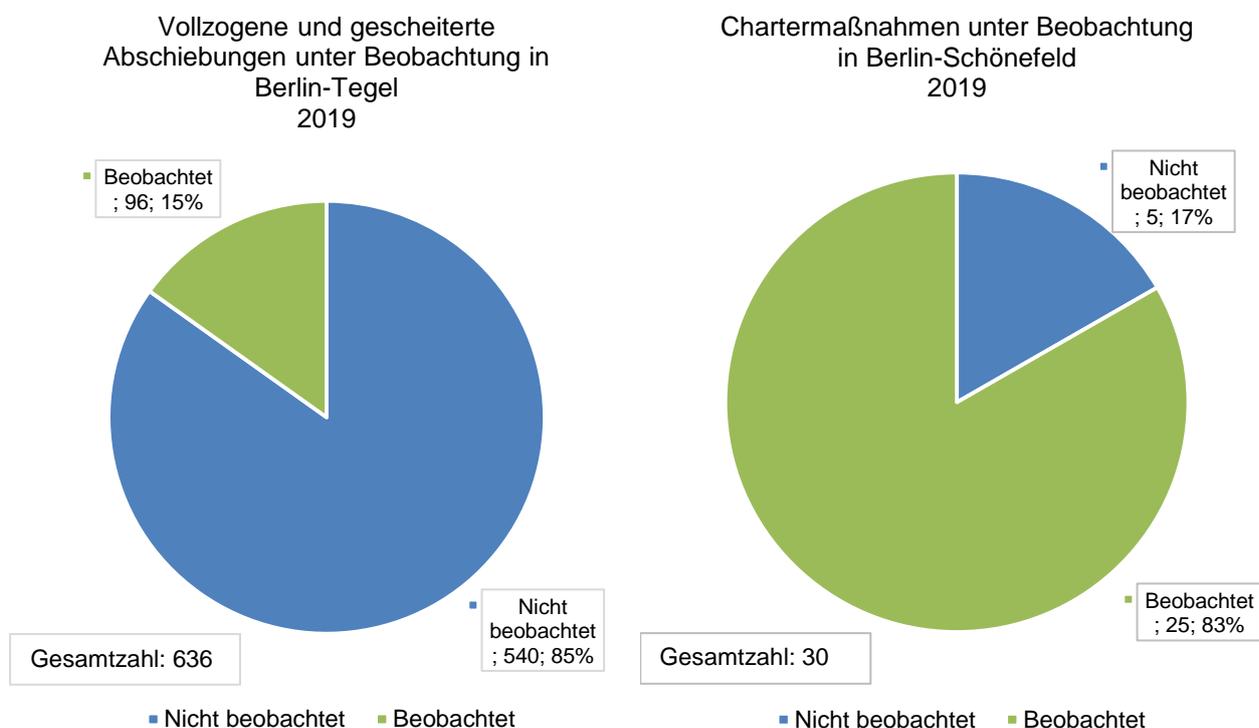
5. Abschiebungsbeobachtung im Jahr 2019 in Zahlen

Von den im Jahr 2019 bundesweit insgesamt 19 238 abgeschobenen Personen sind 1 289 Personen vom Flughafen Berlin-Schönefeld und 595 Personen vom Flughafen Berlin-Tegel rückgeführt worden.⁴

Auf Veranlassung des Bundeslandes Berlin⁵ sind 805 Personen überwiegend über die Flughäfen Tegel und Schönefeld abgeschoben und 198 Personen gemäß der Dublin-Verordnung überstellt worden. Im Land Brandenburg erfolgt keine statistische Aufschlüsselung nach Abflugort bei der Erfassung der Abschiebungen bzw. der Dublin-Überstellungen, so dass hierzu keine Angaben gemacht werden können.

Die Abschiebungsbeobachterin war bei 96 Einzelmaßnahmen am Flughafen **Berlin-Tegel** zugegen. Unter Einzelmaßnahmen sind dabei vollzogene wie gescheiterte Abschiebungen sowie Überstellungen nach der Dublin-III-Verordnung zu verstehen.

Sie hat 25 von insgesamt 30 Chartermaßnahmen (Charter) am Flughafen **Berlin-Schönefeld** begleitet, bei denen insgesamt 958 Personen abgeschoben wurden.



Eigene Darstellung basierend auf *Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Bundesdrucksache 19/18201* und eigene Dokumentation

⁴ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Bundesdrucksache 19/18201

⁵ Auskunft der Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin

Detaillierte Auflistung vollzogener Charter von Berlin-Schönefeld vollzogen sowie Beobachtet u.a. nach Zielstaaten, Anzahl der Charter (absteigend aufgeführt) und Personen

Zielstaaten	Anzahl Charter	Beobachtete Charter (Datum)	Personen	Anzahl der „Zwei-Destinationen-Flüge“
Moldau	10	8	336	10
Serbien	4	2	92	4
Russland	3	2	155	0
Bosnien-Herzegowina	3	3	60	3
Kosovo	3	3	53	3
Italien	3	3	6	0
Albanien	2	2	77	2
Armenien	2	2	74	0
Ägypten	2	2	28	0
Libanon	2	0	10	0
Georgien	1	1	81	0
Ukraine	1	1	36	0
Pakistan	1	1	34	0
Frankreich	1	1	23	0
Finnland	1	1	17	1
Litauen	1	1	9	0
Rumänien	1	1	7	0
Norwegen	1	1	7	1

Eigene Darstellung basierend auf Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Bundesdrucksache 19/18201 und eigene Dokumentation

6. Generelle Feststellungen

Die Zahl der Abschiebungen war im Berichtszeitraum im Vergleich zu 2017 leicht rückläufig. Mit dem Beginn von Überstellungen nach der Dublin-Verordnung mit einer Vielzahl von Rückzuführenden per Charter ist das Abschiebungsgeschehen herausfordernder geworden. Diese Abschiebungen sind häufiger mit passiven oder aktiven Abwehrreaktionen der Betroffenen verbunden. Es kommt häufiger zu Fesselungen und zu Durchsuchungen unter Entkleiden, die begründet werden mit präventiven Sicherheitsmaßnahmen.

Die Betroffenen äußerten häufig Ängste und Sorgen vor Weiterschubung vom Zielland in ihre Herkunftsländer oder vor schlechten Lebensbedingungen bis hin zu drohender Obdachlosigkeit im Zielstaat. Eine weitere Erklärung für die Reaktionen der

Rückzuführenden könnte die Hoffnung sein, damit die Rücküberstellungsfrist zu unterlaufen, um den Übergang ins nationale Asylverfahren in der Bundesrepublik zu erzwingen.

Sofern die Ausreisepflichtigen sich nicht an ihrer Meldeanschrift aufhalten und an einem anderen Ort aufgegriffen werden, führt das nach den Angaben der Betroffenen dazu, dass persönliche Sachen, wie Kleidung oder Medikamente fehlen und mangels Zeit nicht rechtzeitig aus der Unterkunft abgeholt werden könnten.

Die mit Vollzug betrauten Behörden fahren die Unterkünfte in der Folge regelmäßig an, um Gepäckstücke etc. zu holen. Etwaige zurückgebliebene Gegenstände werden durch die Behörden in der Regel nicht nachgeschickt, da aus Sicht der handelnden Behörden diesbezüglich keine rechtliche Verpflichtung besteht.

7. Allgemeine Beobachtungen am Flughafen Schönefeld

Die Hauptrückführungsziele waren im Jahr 2018 und 2019 die Republik Moldau und die Länder des Westbalkans. Die Mehrzahl der Sammelabschiebungen (19 von 25) fand als Mehrfach-Destinationen-Flug statt. Sie wurden überwiegend von Frontex koordiniert und finanziert. Alle von Frontex koordinierten Abschiebungen wurden entsprechend der Frontex-Regularien von Beobachtern (Monitors) begleitet. Die Regeln sehen zudem vor, dass Rückzuführenden Beschwerdemöglichkeiten bekannt gemacht werden. In Umsetzung dieses Erfordernisses befinden sich inzwischen im Flughafengebäude entsprechende Plakate, sogenannte „Complaint-Sheets“. Das sind Informations-Plakate über den Mechanismus von Individualbeschwerden während Frontex-Maßnahmen. Diese sind allerdings nur in englischer Sprache verfasst. Inzwischen hält die Bundespolizei diese Informationen bei Frontex-Flügen ausgedruckt für den Bedarfsfall auch in den entsprechenden Landessprachen vor. Eine Auswertung dieses Beschwerdeverfahrens liegt nicht vor.

Was Dublin-III-Überstellungen anbetrifft, setzte sich die Entwicklung, diese per Charterflug durchzuführen, weiter fort. Im Jahr 2018 fanden sechs Dublin-III-Überstellungen per Charter (DÜ-Charter) und im Jahr 2019 sieben DÜ-Charter statt. Bei Überstellungen in skandinavische Länder fanden in der Regel Flüge mit Zweifach-Destinationen statt, z.B. nach Finnland und Norwegen. Eine auch in der Öffentlichkeit viel beachtete Maßnahme war der DÜ-Charter nach Spanien am 06. Juni 2018.

Alle Maßnahmen wurden wie üblich von Ärzt*innen und Sanitäter*innen begleitet. Nicht bei allen Abschiebungen waren Übersetzer*innen anwesend.

In Einzelfällen wurden vorübergehend nicht, wie bislang vorgesehen und praktiziert, ausnahmslos als „Personenbegleiter Luft“ (PBL) qualifizierte Beamte eingesetzt. Nach Auskunft der Bundesregierung war der Bedarf an Begleitpersonal mit den zur Verfügung stehenden PBL nicht zu decken und es wurden neben den ausgebildeten PBL weitere Vollzugsbeamte der Bundespolizei ausschließlich als Sicherungskräfte bei Abschiebeflügen eingesetzt. Die Übergangsregelung war zunächst bis Juni 2019 befristet und wurde nicht weiter fortgeführt. Das Forum hat diese Entwicklung zur Kenntnis genommen.

Allgemein gilt, dass je mehr Personen später am Flughafen zugeführt werden, die Abläufe in Anbetracht des Zeitfaktors unübersichtlicher und hektischer werden, weil weniger Zeit verbleibt für die durchzuführenden Maßnahmen (Luftsicherheitskontrolle, ggfs. Arztvorstellung, Telefonate, Handgeldauszahlungen).

Zwangsmaßnahmen bei Eltern oder Elternteilen wurden, sofern vermeidbar, nicht in Anwesenheit der Kinder durchgeführt.

8. Allgemeine Beobachtungen am Flughafen Berlin-Tegel

Überwiegend wurden Überstellungen nach der Dublin-III-Verordnung beobachtet, darunter auch nach Bulgarien, Rumänien und Griechenland.

In der Mehrzahl aller beobachteten Fälle traten keine besonderen Vorkommnisse auf.

Die im Jahr 2017 begonnenen „**Kontingent-Rückführungen**“ nach Marokko wurden fortgesetzt. Es handelt sich um mit Marokko vereinbarte Abschiebungen von bis zu fünf marokkanischen Staatsangehörigen pro Linienflug mit der Royal Air Maroc.

III. PROBLEMANZEIGEN MIT AUSGEWÄHLTEN FALLBEISPIELEN ALS BERICHTSTHEMEN IM FORUM

1. Verschließen der Warteräume

Im Einsatzabschnitt Rückführung am Flughafen Tegel gab es eine rechtswidrige Praxis (Freiheitsentzug ohne richterliche Anordnung): Grundsätzlich wurden Abzuschiebende während ihrer Wartezeit bis zum Boarding in den Aufenthaltsräumen eingeschlossen. Sie konnten sich durch Klingeln bemerkbar machen. Außerdem wurden die Warteräume zeitweise videoüberwacht. Entsprechende Hinweise auf die Videoüberwachung gab es nicht.

Die „Nationale Stelle zur Verhütung von Folter“ hat das beschriebene Vorgehen gegenüber dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) gerügt.⁶ Die rechtswidrige Praxis wurde eingestellt. An den Türen zu den Aufenthaltsräumen wurden sichtbar Aufkleber angebracht, die auf eine Kameraüberwachung hinweisen.

2. Dublin-III-Charter nach Spanien am 6. Juni 2018 – Besonders schutzbedürftige Personen

Mit der Aufnahme von Dublin-Chartern ergaben sich insbesondere bei großen Personengruppen Schwierigkeiten und Belastungen für alle Beteiligten. Das war auch zu erkennen bei der Abschiebung am 6. Juni 2018 nach Spanien. Auf die generellen Feststellungen unter Punkt 6 wird Bezug genommen.

Bei dieser von Berlin organisierten Abschiebungsmaßnahme wurden 90 Personen nach Spanien überstellt. Darunter waren mindestens 16 verschiedene Nationalitäten. Es war ein Dolmetscher anwesend. Erstmals hat ein Dublin-Charter dieser Größenordnung stattgefunden. Er verlief nicht ohne drastische Vorkommnisse für die Rückzuführenden.

Es wurden ausnahmslos alle erwachsenen Personen unter Entkleiden durchsucht. In fünf Fällen wurden die Personen mit einem Body-Cuff gefesselt. Es kam auch zu Zwangsmaßnahmen (Fesselungen) von Eltern vor den Augen ihrer Kinder. Zusätzlich wurden weitere Vorkommnisse im Forum kritisch erörtert.

⁶ Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, Besuchsbericht Bundespolizeiinspektion Flughafen Berlin-Tegel: https://www.nationale-stelle.de/fileadmin/dateiablage/Dokumente/Berichte/Besuchsberichte/20180821_BPoll_Berlin-Tegel_Abschiebung_BpolR_Berlin_-_Zoolog._Garten/20180821_BPoll_Berlin-Tegel_Abschiebung_BpolR_Berlin_-_Zoolog._Garten_web.pdf

Diese spezielle Maßnahme stellte alle Beteiligten, Rückzuführende sowie Bundespolizist*innen, vor schwer beherrschbare Situationen und Dynamiken. Von der Durchführung weiterer Dublin-Charter dieser Größenordnung wurde danach abgesehen. Einige EU-Zielstaaten, darunter Italien und Spanien, begrenzten die Rücknahme auf maximal 25 Personen pro Charterflug.

3. Familientrennung und ihre Folgen bei Dublin-III-Überstellungen

Das Forum befasste sich u.a. anlässlich von Beobachtungen im Rahmen der unter III. 2. beschriebenen Dublin-III-Überstellung nach Spanien mit der Frage der Zulässigkeit von Familientrennungen. Es wurden drei Fälle an das Referat für Dublin-Verfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) herangetragen.

Grundsätzlich sollen zur Wahrung der Familieneinheit unter Beachtung von Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), Art. 3 der Kinderrechtskonvention (KRK) und Art. 8 ff der Dublin-III-VO Familien im Rahmen einer Überstellung nicht getrennt werden. In Einzelfällen kann ein Teil der Familie dennoch überstellt werden, wenn ein anderer Teil der Familie aktiv die Trennung durch Untertauchen herbeiführt. Ferner kann es in Ausnahmefällen zu einer getrennten Überstellung von Familienmitgliedern kommen, wenn z.B. ein erwachsener Familienangehöriger plötzlich erkrankt oder kurz vor der Überstellung nicht reisefähig ist. In diesen Fällen sei das BAMF bestrebt, die Familie so schnell wie möglich im zuständigen Mitgliedstaat zu vereinen. Eine Trennung erfolgt aber nur dann, wenn kein minderjähriges Kind allein zurückbleibt.

Das Ermessen bei Familientrennungen wird durch das BAMF ausgeübt. Die operativ tätigen Mitarbeiter*innen des Referats für Dublin-Verfahren (Überstellungen) beim BAMF treffen normalerweise die Entscheidung darüber, ob eine Familie überhaupt getrennt werden darf. Sie müssen vorab, spätestens während des Abschiebungsvollzugs, von den Ausländerbehörden über drohende Trennungen in Kenntnis gesetzt werden.

Zur Klarstellung hat das BAMF ein Hinweisblatt zur Familientrennung erarbeitet, das künftig als Handlungsanweisung an die federführende Ausländerbehörde einer Chartermaßnahme im Rahmen der Chartervorbereitungen übermittelt wird. Die Bundespolizei sollte getrennte Familien nur dann annehmen, wenn die zuführende Ausländerbehörde zusichern kann, dass eine Absprache mit dem BAMF erfolgte.

Das Forum hat Fragen der Verhältnismäßigkeit bei Abschiebungen erörtert, bei denen Familien getrennt werden, und hierbei insbesondere die Dauer der Familientrennungen in den Blick genommen.

4. Abschiebungen und Kindeswohl

Wenn Minderjährige von Abschiebungen betroffen sind, rücken Fragen des Kindeswohls in den Mittelpunkt. Besondere Belastungen können sich ergeben, wenn bei der Abschiebung von Familien beide Eltern oder Elternteile gefesselt werden oder, wie von der Abschiebungsbeobachterin für zwei Ausnahmefälle berichtet, im Zeitpunkt der Übergabe an die Bundespolizei am Flughafen Kinder mit Handfesseln fixiert waren.

Bei diesen und ähnlich gelagerten Fällen hat sich das Forum dafür ausgesprochen, Abschiebungen mit Kindern mit größtmöglicher Sensibilität durchzuführen, um die Beeinträchtigungen für die Kinder so gering wie möglich zu halten.

Wird ein unbegleiteter Minderjähriger abgeschoben, ist die Übernahme durch einen Sorgeberechtigten bzw. eine zuständige Stelle im Zielstaat sicher zu stellen und zu

dokumentieren (§ 58 Abs. 1a AufenthG). Entsprechende Unterlagen (ggf. mit Übersetzung) sind bei der Abschiebung von der zuständigen Behörde der Bundespolizei am Flughafen vorzulegen. Diese Garantiepflicht für die Rückführung von unbegleiteten Minderjährigen ergibt sich aus Art. 10 Abs. 2 der EU-Rückführungsrichtlinie. Auf Frontex-Flügen ist mittlerweile vorgesehen, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nicht mehr abgeschoben werden.

5. Durchsuchung unter Entkleidung und Fesselung

Der Einsatz von „Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt“ hat sich nach Antwort der Bundesregierung bundesweit zwischen 2015 und 2018 fast verzehnfacht, von 135 auf 1 231 Fälle, obwohl die Zahl der Abschiebungen im selben Zeitraum in etwa gleichgeblieben ist.⁷

Die Abschiebungsbeobachterin beobachtete, dass beim Vollzug von Charterabschiebungen gemäß Dublin-III-Verordnung, mitunter alle erwachsenen Rückzuführenden unter Entkleidung auf gefährliche Kleinstgegenstände durchsucht und bei einigen Charterabschiebungen entweder alle oder ein Großteil der erwachsenen Rückzuführenden gefesselt wurden. Das Forum hat sich mit der Frage beschäftigt, welche Gefahren bei den Durchsuchungen unter Entkleidung bzw. bei Fesselungen eine Rolle gespielt haben können und damit nach der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme.

Das Forum verständigte sich darauf, darüber informiert zu werden in welchem Ausmaß bei der polizeilichen Durchsuchung gefährliche Gegenstände sichergestellt werden.

6. Abschiebungen bei gesundheitlichen Problemen

Es kommt häufig vor, dass Betroffene im Zeitpunkt ihrer Abschiebung auf gesundheitliche Beeinträchtigungen hinweisen und hierzu ärztliche Atteste vorlegen. Das Forum hat sich mit der Frage beschäftigt, wann und unter welchen Voraussetzungen derartige Atteste berücksichtigt werden können und müssen. Für mitgeführte ärztliche Atteste von Abzuschiebenden gibt es folgende Regelung: Eine bestehende Erkrankung kann nur durch eine unverzüglich vorzulegende qualifizierte fachärztlichen Bescheinigung eines approbierten Arztes belegt werden. Maßgeblich ist dabei, dass das Datum der Ausstellung der ärztlichen Bescheinigung, nicht länger als zwei Wochen zurückliegen darf. Bescheinigungen eines Arztes, der einen außerhalb seines Fachgebietes liegenden Befund attestiert, genügen grundsätzlich nicht.

Das Forum empfahl, den am Abschiebevollzug beteiligten Institutionen den Gesundheitszustand des/der Rückzuführenden in einer Dokumentation bereitzuhalten.

7. Zulässigkeit der Einbehaltung von mitgeführten Geld

Wird Betroffenen im Zeitpunkt ihrer Abschiebung Geld abgenommen, führt dies fast ausnahmslos zu Aufregung und Diskussionen.

Nach § 66 Abs. 1 AufenthG hat der/die Ausländer*in die Kosten, die durch seine/ihre Abschiebung die entstehen, grundsätzlich selbst zu tragen.

⁷ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökyay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE., Bundestagsdrucksache 19/8021

Gem. Artikel 30 Absatz 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 werden die Überstellungskosten nicht den zu überstellenden Personen auferlegt; die Erhebung einer Sicherheitsleistung zur Deckung dieser Kosten ist daher nicht zulässig.

Das Forum befasste sich mit einem weiteren Fall, bei dem einer Person nach Entlassung aus der Strafhaft von Mitarbeitern der zuständigen Ausländerbehörde unter Belassung eines Selbstbehaltenes Geld zur Deckung der Abschiebungskosten abgenommen wurde. Es handelte sich um in der Haft erarbeitetes Geld. Die Abschiebungsbeobachterin berichtete, dass in ähnlich gelagerten Fällen (Abschiebung nach Verbüßung einer Haftstrafe) von dieser Möglichkeit der Geldabnahme kein Gebrauch gemacht wird. Der Verfasser kommt zu dem Ergebnis, dass sowohl bei Ausländer*innen, die aus der Strafhaft abgeschoben werden als auch bei nicht inhaftierten Ausländer*innen zur Sicherung der Abschiebungskosten eine Sicherheitsleistung verlangt werden kann, sofern der Geldbetrag nicht dem Pfändungsschutz unterliegt. Vor Abschiebung eines/einer Ausländer*in aus der Strafhaft müsse daher bei der jeweiligen JVA erfragt werden, ob pfändbares Eigengeld vorhanden ist. Die Forumsmitglieder stellen hierzu fest, dass die Berechnung der pfändungsfreien Beträge im Einzelfall in der Praxis schwierig sein kann.

8. Verfahren bei Dublin-Überstellungen nach Ungarn

Schließlich interessierte das Forum die Frage, ob bei der Abschiebung eines anerkannten Schutzberechtigten nach Ungarn die gleichen Voraussetzungen vorliegen müssen, wie sie bei der Überstellung nach der Dublin-III-Verordnung gelten. Hintergrund war die Abschiebung eines in Ungarn anerkannten schutzberechtigten Syrers von Mecklenburg-Vorpommern nach Ungarn. In Umsetzung eines BMI-Erlasses aus dem Jahr 2017 werden angekündigte Überstellungen nach der Dublin-III-Verordnung nach Ungarn nur bei Vorliegen einer schriftlichen Zusicherung der ungarischen Behörden, dass die EU-Standards der Unterbringung und des Verfahrens eingehalten werden, vollzogen. Das führte seitdem dazu, dass es kaum noch Dublin-III-Überstellungen nach Ungarn gab. Es wird erläutert, dass die Rechtsprechung hierzu nicht einheitlich ist. Die Rechtsprechung der Berliner Gerichte tendiere eher dazu, die Abschiebung von Schutzberechtigten den Dublin-Überstellungen gleichzusetzen, mit der Folge, dass vor der Überstellung die o.g. Zusicherung der ungarischen Behörden einzuholen ist.

IV. WIEDERKEHRENDE PROBLEME

1. Nächtliche Abschiebungen

Häufig beginnen Abschiebungen schon in den frühen Morgenstunden. Insbesondere Dublin-III-Überstellungen haben wegen der engen von den Zielstaaten gesetzten zeitlichen Vorgaben zur Folge, dass die Abflugzeiten für Charterflüge zwischen 8.00 und 9.00 Uhr liegen und die Abholung aus den Unterkünften überwiegend nachts erfolgt. Sie kann in den Fällen, in denen Ausländerbehörden anderer Bundesländer zuständig sind, auch am Vorabend der Rückführung erfolgen. Abhängig von der jeweiligen Entfernung zum Flughafen werden die Betroffenen entweder direkt über Nacht zum Flughafen gefahren oder sie verbringen bis zur Weiterfahrt einige Stunden auf einem Polizeirevier. Das ist insbesondere für Familien mit Kindern belastend. Mit mehr DÜ-Chartern steigt auch die Zahl der nächtlichen Abholungen.

Festnahmen in der Nachtzeit zur Durchführung der Abschiebung finden unter bestimmten Umständen statt. Im Land Berlin bestand im Berichtszeitraum zeitweise für die die Abschiebung durchführende Ausländerbehörde das Landesamt für Bürger- und

Ordnungsangelegenheiten Berlin (LABO) in derart gelagerten Fällen eine Unterrichtungspflicht an die Senatsverwaltung für Inneres und Sport, warum eine Abschiebung im konkreten Einzelfall zu nächtllicher Stunde unumgänglich gewesen ist.

2. Einsatz von Dolmetscher*innen bei Dublin-Chartern

Bei Sammelabschiebungen in die Herkunftsländer gehört der Einsatz von Dolmetscher*innen mittlerweile zum Standard. Damit ist besser gewährleistet, dass Fragen und Unklarheiten geklärt, Gespräche mit Ärzt*innen ohne Sprachbarriere geführt werden können und den Rückzuführenden der Ablauf von polizeilichen Maßnahmen in ihrer Landessprache verdeutlicht werden kann. Trotz dieser gängigen Praxis kommt es vor, dass Dolmetscher*innen nicht zu Beginn der Maßnahme am Flughafen zugegen sind.

Das Forum hat sich dafür ausgesprochen, dass bei allen Charterrückführungen die Anwesenheit von sprachkundigen Dolmetscher*innen in ausreichender Zahl ab Einsatzbeginn gewährleistet wird.

3. Abschiebungen aus der ABH

Das Forum setzte sich mit Fällen auseinander, bei denen Rückzuführende in der Ausländerbehörde (ABH) aufgegriffen und zur Abschiebung zum Flughafen gebracht werden. Die meisten berichteten, sie seien zur Verlängerung ihrer Duldung in der ABH erschienen.

Das Forum sieht bei der Vorgehensweise erhebliche Folgeprobleme, beispielsweise eine Abschiebung ohne Gepäck, wichtige Unterlagen und Medikamente oder Beschaffung von Gepäck, Unterlagen und Medikamente nur mit erheblichem Aufwand.

4. Umgang mit Mobiltelefonen

Das Forum hat sich mit dem Verfahren zum Umgang mit Mobiltelefonen bei Abschiebungen befasst.

Im Land Berlin werden Mobiltelefone den Abzuschiebenden bei ihrer Abholung in der Unterkunft abgenommen. Im Land Brandenburg wird nur in angeordneten Einzelfällen so verfahren.

Am Flughafen übergeben die zuführenden Landesbeamt*innen die Mobiltelefone der Bundespolizei, die sie grundsätzlich mit dem Großgepäck eincheckt. Während der Bodenabfertigung können auf Wunsch Telefonate über den Dienstapparat der Bundespolizei geführt werden. Die zuführenden Behörden werden von der Bundespolizei regelmäßig gebeten, darauf zu achten, dass dringend benötigte Telefonnummern der Rückzuführenden vor Übergabe notiert werden. Es ist wiederholt vorgekommen, dass die Handys eingchecked wurden und die Betroffenen die Telefonnummern nicht zuvor notiert hatten.

Trotz mehrfacher Erörterungen dieser Problematik im Forum hat sich bisher keine nachhaltige Änderung ergeben.

5. Handgeld

Es existiert keine bundeseinheitliche Regelung zur Zahlung von Handgeld für Reisekosten nach der Ankunft im Herkunftsland für Abzuschiebende. Vielmehr gelten in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Regelungen, Erlasse und Handhabungen. Auch in der Praxis scheint es keine stringente Verfahrensweise zu geben.

In Berlin zahlt der Polizeipräsident auf der Grundlage eines Erlasses im Bedarfsfall ein Handgeld in Höhe von € 55,- pro Person bei Abschiebungen in die Herkunftsländer bzw. (Rück-)Überstellungen nach der Dublin-III-Verordnung. Das Land Brandenburg zahlt bei Abschiebungen in die Herkunftsländer bis zu 100 € pro Person als Reisekostenzuschuss.

Bei Sammelabschiebungen unter der Federführung des Landes Berlin ist die für die Zahlung von Handgeld zuständige Landesbehörde vor Ort und führt für die in ihrer Zuständigkeit liegenden Fälle Barmittel mit sich. Die Betroffenen haben ganz überwiegend keine Kenntnis von den geltenden Regelungen. In manchen Fällen kommt die Frage nach finanzieller Unterstützung erst unmittelbar vor dem Abflug auf. In Anbetracht des Zeitfaktors können diese Fälle überwiegend nicht berücksichtigt werden. Bei Rückzuführenden aus anderen Bundesländern führen die zuführenden Behörden oftmals kein Bargeld mit sich, trotz in einigen Fällen bestehender landesrechtlicher Regelungen. In einigen wenigen Fällen wird den Rückzuführenden bereits vor der Übergabe an die Bundespolizei Handgeld ausgezahlt.

Das Forum hat sich wiederholt mit dieser Problematik beschäftigt und eine bundeseinheitliche Lösung vorgeschlagen. Das Gemeinsame Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr (ZUR) hat die unterschiedlichen Regelungen in den einzelnen Bundesländern zusammengestellt. Fragen der Vereinheitlichung sind weiterhin offen.

6. Verfahren nach gescheiterten Abschiebungen

Abschiebungen scheitern in nicht unerheblicher Zahl. Werden Abschiebungen durch die Bundespolizei am Flughafen abgebrochen, wird den Betroffenen eine Anlaufbescheinigung ausgehändigt. Das bedeutet, dass sie sich innerhalb einer bestimmten Frist bei der zuständigen Behörde zu melden haben. Viele Betroffene, gerade Familien mit Kindern, stehen am Flughafen vollkommen hilflos und vor einer unlösbaren Situation. Sie müssen ihre Rückreise selbstverantwortlich und auf eigene Kosten, nicht selten in andere Bundesländer, antreten. Teilweise übernahmen Beamt*innen der Bundespolizei Verantwortung und praktizierten eine angemessene Lösung.

V. VERSCHIEDENES

1. „Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“

Das Forum hat sich in einer seiner Sitzungen durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat über die Kernpunkte des Gesetzentwurfs unterrichten lassen.

2. Ausreisesammelstelle am Flughafen Schönefeld

Das Forum ließ sich darüber unterrichten, dass die Einrichtung im August 2019 eröffnete, von der ZABH allerdings aus organisatorischen Gründen im Berichtszeitraum noch nicht in

Betrieb genommen worden sei. Planmäßig stünden zwanzig Unterbringungsplätze zur Verfügung. Die Gesetzeslage ermögliche gem § 62 b AufenthG eine Ingewahrsamnahme bis zu 10 Tage. Gemäß Weisungslage werde man Personen maximal 48 Stunden vor der geplanten Abschiebung unterbringen. Es finde eine Sozialberatung durch eine Beschäftigte der ZABH statt.

3. Aus- und Fortbildungslehrgänge für PBL

In enger Absprache mit der Bundespolizei nimmt die Abschiebungsbeobachterin regelmäßig an Aus- und Fortbildungslehrgängen der Bundespolizei für Personenbegleiter-Luft teil und stellt ihre Aufgabe und ihre Arbeitsweise und die des Forums dar. Bei diesem Lehrgang handelt es sich um eine spezielle Schulung für Bundespolizei-Beamt*innen, die Rückführungen bis in das Zielland begleiten. Das Ziel ist die Bekanntmachung der Institution der Abschiebungsbeobachtung und des Forums, um das gegenseitige Verständnis zu fördern.

4. Forced-Return Monitoring III (FReM III) Projekt

Die Abschiebungsbeobachterin hat als Gast an einem Training für Abschiebungsbeobachtende (Monitors) im Rahmen eines von dem „International Centre for Migration Policy Development“ (ICMPD) organisierten Projekts „Forced-Return Monitoring III“ (FReM III) teilgenommen.

5. Zusammenarbeit mit dem Flughafensozialdienst

Es hat ein Fachaustausch mit dem Träger des Flughafensozialdienstes (INVIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit für das Erzbistum Berlin e.V.) stattgefunden. Der Sozialdienst ist Anlaufstelle für Reisende, die Hilfe benötigen. Für Rückzuführende, deren Abschiebungen nicht vollzogen werden, kann der Kontakt unter Umständen hilfreich sein. Bei dem Gespräch ging es um die Vertiefung der bestehenden Zusammenarbeit und Möglichkeiten einer besseren Vernetzung beider Arbeitsgebiete.

6. Überregionaler kirchlicher Erfahrungsaustausch zur Abschiebungsbeobachtung

Auf Einladung der Katholischen und der Evangelischen Büros auf Bundesebene hat mit den Abschiebebeobachtern aus Berlin, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen ein Austauschtreffen stattgefunden. Es diente der Bestandsaufnahme über Perspektiven der Abschiebungsbeobachtung. Eine Rolle spielte dabei auch die Frontex-Verordnung und die dortseitigen Bestrebungen, eigene Monitoring-Systeme einzurichten. Es ist beabsichtigt, die Treffen über die Arbeitsebene der Beobachter hinaus auch mit den Moderatoren der Foren und mit den Trägern fortzuführen.

7. Informationsgespräch mit der Senshu-Universität, Tokyo (Japan)

Das Forum hat seine Expertise in einem Informationsgespräch mit einem Dozenten der Shensu-Universität und Leiter des Forschungsprojekts „Flüchtlinge und Migration in Deutschland“ weitergegeben, mit besonderem Interesse auf dem Verfahrensgang von der Einreise bis zur Abschiebung. Japan selbst habe überwiegend Flüchtlinge aus asiatischen Ländern, aber auch z.B. aus Syrien, Iran und Irak.

8. Workshop zum Thema „Abschiebungen von Familien – Kinderschutz, Kinderrechte und Familieneinheit im Spannungsfeld von Asyl-/Aufenthaltsrecht und der Kinder- und Jugendhilfe“

Im Rahmen der „Hohenheimer Tage zum Migrationsrecht“ hat sich die Abschiebungsbeobachterin in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Sozialdienst im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., mit Interessierten zum Thema „Abschiebung von Familien – Kinderschutz, Kinderrechte und Familieneinheit im Spannungsfeld von Asyl-/Aufenthaltsrecht und der Kinder- und Jugendhilfe“ ausgetauscht.

VI. ZUSAMMENFASSUNG

An den Flughäfen in Berlin und Brandenburg ist die Zahl der Abschiebungen entsprechend der bundesweiten Entwicklung leicht rückläufig. Gleichwohl zählt der Flughafen Schönefeld inzwischen zu den vier Flughäfen mit der höchsten Anzahl Rückzuführender in Deutschland. Im Berichtszeitraum wurden 2 634 Menschen vom Flughafen Schönefeld abgeschoben. Im Durchschnitt fanden pro Monat zwei Charterabschiebungen statt, von denen die überwiegende Mehrzahl beobachtet worden ist. Das Hauptrückführungsziel war die Republik Moldau; ein Viertel aller über Schönefeld ausgeflogenen Menschen wurde dorthin abgeschoben. Parallel dazu fanden Rückführungen auch am Flughafen Berlin-Tegel statt. Angesichts des Stellenumfanges der Abschiebungsbeobachtung konnten hier allerdings lediglich rund 15 % der Maßnahmen beobachtet werden. Das Forum hat die vorübergehende Entwicklung zur Kenntnis genommen, die befristet war und nicht fortgeführt wurde, dass bei Rückführungen für Sicherungsaufgaben nicht mehr ausnahmslos besonders qualifizierte Beamt*innen eingesetzt worden sind.

In der Mehrzahl aller beobachteten Abschiebungen traten keine besonderen Vorkommnisse auf. Gleichwohl stellt sich das Abschiebungsgeschehen zunehmend komplexer dar und nach Auffassung der Abschiebungsbeobachterin finden häufiger Abschiebungen in einer angespannten Atmosphäre statt. Generell gilt, dass Abschiebungen aufgrund der Zeitzwänge hektischer werden, wenn bis zum Abflug wenig Zeit zur Verfügung steht, viele Personen zugeführt werden und spät am Flughafen eintreffen.

Eine Abschiebung stellt eine außerordentliche Belastung für die Betroffenen dar. Besondere Sensibilität wird den Beteiligten abverlangt, wenn Abschiebungen von Familien mit Kindern nicht ohne Schwierigkeiten ablaufen, z.B. weil Eltern oder Elternteile Abwehrhaltungen zeigen. Das kann in Einzelfällen bis hin zu Selbstverletzungen während der Abschiebungsmaßnahme führen. Oft beginnen Abschiebungen schon in den frühen Morgenstunden. Dann werden die Betroffenen teilweise in der Nacht in ihren Unterkünften abgeholt. Es war darüber hinaus zu beobachten, dass häufiger Durchsuchungen unter Entkleiden, teils aller für eine Abschiebemaßnahme angemeldeter erwachsener Personen sowie Fesselungen durchgeführt wurden.

Die beschriebenen Herausforderungen im Abschiebungsvollzug können sich auch belastend auf die Beamt*innen der Bundespolizei auswirken.

Insbesondere die Dublin-Überstellungen per Charter, die ein Viertel der durchgeführten Charterabschiebungen ausmachten, erwiesen sich regelmäßig als deutlich herausfordernder als Abschiebungen von ausländischen Staatsangehörigen in ihre Herkunftsländer. Eine auch in der Öffentlichkeit viel beachtete Maßnahme war, wie berichtet, der Charterflug am 06. Juni

2018, mit dem 90 Personen nach Spanien rücküberstellt wurden. Die Beteiligten sahen sich mit einer Vielzahl von Nationalitäten aus unterschiedlichen Sprachräumen konfrontiert, ohne dass dem durch die Bereitstellung von ausreichend Übersetzer*innen Rechnung getragen worden wäre. Bei anderen Dublin-Charterflügen waren Übersetzer*innen gar nicht anwesend.

Die Nachbereitung der Maßnahmen und kritischer Einzelfälle zwischen der Abschiebungsbeobachterin und den Vollzugsorganen sowie die Befassung im Forum führen zu einer stetigen Reflektion der Arbeitsprozesse. So wurden Optimierungsmöglichkeiten und wiederkehrende Probleme im ansonsten standardisierten Abschiebungsverfahren registriert und benannt und konnten Verbesserungen erzielt werden. Beispielsweise erfolgten durch das BAMF klarstellende Hinweise an die federführenden Ausländerbehörden zum Verfahren bei bevorstehenden Familientrennungen, um zukünftig Defizite gar nicht erst entstehen zu lassen. Darüber hinaus sind die Behörden für die Frage der Verhältnismäßigkeit der zeitlichen Dauer der Trennung noch einmal sensibilisiert worden.

Das Forum hat positiv zur Kenntnis genommen, dass die gängige Praxis, Abzuschiebende während ihrer Wartezeit am Flughafen Tegel in verschlossenen Warteräumen unterzubringen, abgestellt worden ist.

Impressum

Herausgeber:

Forum Abschiebungsbeobachtung Berlin-Brandenburg

Kontakt: Prof. Barbara John

E-Mail: john@paritaet-berlin.de